



Natürlich Lernen auf Gut Schönhof e.V.

Satzung

Schönhof 10 91344 Waischenfeld
Telefon: 09202 - 95400 Telefax: 09202 - 95401
www.gut-schoenhof.de
lernen@gut-schoenhof.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Natürlich Lernen auf Gut Schönhof". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waischenfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Auf der Grundlage der christlichen Lehre des Gründers der Johannischen Kirche, Joseph Weißenberg, strebt der Verein an, zur natürlichen Heil- und Lebensweise zurückzufinden. Ziel ist es, natürliche, ökologische Arbeits- und Herstellungsweisen, die zur Gesundheit der Menschen führen, kennenzulernen, anzuwenden und zu vermitteln. Dazu gehört auch, dass die Schöpfung bewahrt wird und die Tiere als Helfer und Freunde der Menschen gesehen werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

- a) Förderung von nachhaltiger Bildung durch Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Bildungseinrichtungen, Institutionen, Familien und andere interessierte Menschen. Im Mittelpunkt der Angebote stehen das Kennenlernen und Erleben des landwirtschaftlichen Alltags, der Entstehung und Verarbeitung von Lebensmitteln und der Schaffung natürlicher Kreisläufe zum Erhalt unserer Umwelt.
- b) Förderung von Maßnahmen, die zur Persönlichkeitsentwicklung und Entfaltung von Kinder und Jugendlichen beitragen. Es geht um die Vermittlung von Gestaltungskompetenz, für die Schaffung einer nachhaltigen Lebensgrundlage zur Erhaltung unseres Lebensraumes und der Gewinnung gesunder Lebensmittel.
- c) Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und Schutz von Natur und Umwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod oder d) Auflösung bei juristischen Personen. Wirksam wird die Beendigung zu Buchst. c) und d) zum Ende des Monats, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen oder den Beitrag für mindestens ein Jahr trotz Zahlungsaufforderung in der gesetzten Nachfrist nicht gezahlt hat, kann es durch Beschlussfassung vom Vorstand mit Wirkung zum Monatsende ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand legt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages fest, der jeweils bis auf weiteres gilt. Wer im Laufe des Jahres beitrifft, zahlt den anteiligen Jahresbeitrag ab Beginn des Monats, in dem sein Beitritt bestätigt wurde; bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Beendigung wirksam wird.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bis zur Wahl von Nachfolgern mit absoluter Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand verteilt die Aufgaben und gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(2) Die Rechnungsführung wird durch zwei Kassenprüfer überprüft, die von der Mitgliederversammlung bis zu einer Neuwahl gewählt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, in seiner Abwesenheit sein Vertreter und in dessen Abwesenheit das lebensälteste anwesende Vorstandsmitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann bei schriftlicher Bevollmächtigung bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Versammlung niedergelegt werden; dieses Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johannische Kirche KÖR, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung errichtet.
Waischenfeld, den 06.03.2010